

**Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von
Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche
Entwässerungseinrichtung der Stadt Schmölln
vom 2020**

Der Stadtrat der Stadt Schmölln hat auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 Satz 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S.396) die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Abgabentatbestand**

Die Stadt Schmölln erhebt Benutzungsgebühren für Einleitungen von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt, sofern durch die Träger der Straßenbaulast keine den Anforderungen des § 23 Abs. 5 des Thüringer Straßengesetzes vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Beteiligung an den Kosten der Herstellung oder Erneuerung der Stadt Schmölln eingerichteten Abwasseranlage erfolgt.

**§ 2
Entstehen, Fälligkeit**

(1) Die Gebührensschuld entsteht jeweils am 31.12. für das mit diesem Tag ablaufende Kalenderjahr. Sie endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dieses der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.

(2) Die Gebührensschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

**§ 3
Abgabeschuldner**

Gebührenpflichtig ist der jeweilige Träger der Straßenbaulast derjenigen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die den Abgabentatbestand nach § 1 erfüllen.

**§ 4
Gebührenmaßstab**

Gebührenmaßstab für die Einleitung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist die Fläche der Verkehrsanlagen, von denen Oberflächenwasser eingeleitet wird.

**§ 5
Gebührensatz**

Die Gebühr beträgt 1,15 €/m²/Jahr.

§ 6

Auskunftspflichten der Straßenbaulastträger

Nach Aufforderung haben die Straßenbaulastträger öffentlicher Straßen, Wege und Plätze der Stadt Schmölln die Flächen der Straßen, Wege und Plätze, von denen Oberflächenwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt eingeleitet wird, mitzuteilen.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Schmölln, den

gez. Sven Schrade
Bürgermeister

Anmerkung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Veröffentlichungsnachweis:

Die Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Schmölln amveröffentlicht.